

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

GR-21.12.2022

Öffentlicher und Nicht öffentlicher Teil

am 21.12.2023
im Pfarrsaal der Gemeinde Poggersdorf

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:15 Uhr

Die Einladung zur Gemeinderatsitzung erfolge nachweislich mittels Einzelladung vom 21.12.2022 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Gemeinderatssitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO unter Angabe der Tagesordnung zeitgerecht einberufen.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war in einem Teil **öffentlich** und in einem weiteren Teil **nicht öffentlich**.

Anwesende

Vorsitzender: Bgm. Arnold Marbek

Mitglieder des Gemeinderates:

VzBgm. Mag. Katrin Hajek
Heinrich Marketz
Nora Quantschnig
Manuel Kitz
DI Florian Spenger
Monika Winkler
Petra Mühlbacher
Alexander Jagersberger
Wolfgang Patterer
Dorothea Fischer
Georg Weidlitsch, MSc, BSc

VzBgm. Otto Sucher
Ing. Manfred Stromberger
Peter Hartl
Sigrid Leitmann
Karl Heinz Sommer
Martin Egger
Hubert Novak
Jessica Bilgeri
Johanna Anna Dobernicg
Ing. Gerhard Leger
Oliver Nuck

Entschuldigt:

Magarete Träger
Tamara Supanz

Martin Krainz

Protokollführung:

Marina Aineter

Amtsleitung:

ALStv. Dorothea Fischer

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten notwendigen Sachverhaltsdarstellungen, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge, sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung.
 2. Bestellung von zwei Gemeinderäten zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung gemäß § 45 der K-AGO.
 3. Fragestunde.
 4. Amtliche Informationen des Bürgermeisters.
 5. VS Poggersdorf – Grundsatzbeschluss Neubau der Volksschule Poggersdorf
 6. Gemeindestraßen – Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung mit der Bioprojekt Holding FA GmbH
 7. Gemeindestraßen – Änderung Straßenbenennungsverordnung
 8. Gemeindestraßen – Herstellung Umfahrung Goritschach
 9. Telekommunikation – Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen den Bescheid der RTR GmbH vom 07.11.2022, Zahl RDMB 2/21-32
 10. Krebsenbach – Projekt „Hochwasserschutz am Krebsenbach“
 11. Finanzwirtschaft - IKZ – Mittel – Bindung 2022
 12. P-IG – Zuführung einer Gesellschaftereinlage
 13. Personalwesen - Dienstzulagenverordnung – Änderung
 14. Personalwesen - Feststellung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2023
 15. Berichte des Kontrollausschusses
 16. Finanzwirtschaft- Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2023
- Nicht öffentlicher Teil der Sitzung**
17. Personalwesen - Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Punkt 1: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Arnold Marbek, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates am 21.12.2022 um 17:00 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er stellt weiteres fest, dass die Einberufungen zur Sitzung ordnungsgemäß mittels Einzelladungen ergangen sind. Die Zustellnachweise liegen vor.

Der Vorsitzende erklärt, dass Frau GR. Magarete Träger, Frau GR Tamara Supanz, und Herr GR Martin Krainz, an der heutigen Sitzung nicht teilnehmen können und sich entschuldigt haben. Sie werden bei der heutigen Sitzung vertreten von Herrn GR. Heinrich Marketz, GR Nora Quantschnig und Herrn GR DI Florian Spenger,

Der Vorsitzende befragt die Mitglieder des Gemeinderates ob Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben werden. Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben, sodass sie in der vorliegenden Form abgearbeitet werden kann.

Punkt 2: Nominierung von zwei Gemeinderäten zur Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung gem. § 45 der K-AGO.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, zur Unterfertigung der heutigen Sitzungsniederschrift gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO Herrn GR Wolfgang Patterer und Herrn GR Martin Egger zu bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 3: Fragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

Punkt 4: Amtliche Informationen des Bürgermeisters

Der Vorsitzende Herr Bgm. Arnold Marbek berichtet wie folgt:

- a.) Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung vom 28.11.2022, Zahl 03-FRO-1/33-22 Abteilung 3- Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz betreffend „Zusammenfassung – Bürgermeisterkonferenz 2022 Fachliche Raumordnung“
- b.) Schreiben vom Kärntner Landesfeuerwehrverband vom 19.12.2022

Die Berichte des Bürgermeisters werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Punkt 5: VS Poggersdorf – Grundsatzbeschluss Neubau der Volksschule Poggersdorf

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.12.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Das Schulgebäude der Volksschule Poggersdorf soll im Entsprechen der gesetzlichen und gesellschaftlichen Anforderungen neu errichtet werden. Auf Basis einer raumplanerischen Beurteilung für die Standortwahl im Ortszentrum Poggersdorf, soll das Vorhaben den zuständigen Landesbehörden zeitnah vorgestellt werden, damit mit der Realisierung des Projektes noch 2023 begonnen werden kann.“

Beschluss: Der Antrag wird ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Punkt 6: Gemeindestraßen – Abschluss einer Sondernutzungsvereinbarung mit der Bioprojekte Holding FA GmbH

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.12.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

Sondernutzungsvereinbarung.....“

Die Sondernutzungsvereinbarung liegt der Niederschrift als Anlage „A“ bei,

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 7: Gemeindestraßen – Änderung Straßenbenennungsverordnung

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.12.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Amtsentwurf einer Verordnung, mit der die Straßenbenennungsverordnung geändert wird, wird folgend zum Beschluss erhoben:

Verordnung.....“

Die Verordnung liegt der Niederschrift als Anlage „B“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8: Gemeindestraßen – Herstellung Umfahrung Goritschach

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.12.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Poggersdorf unterstützt die Errichtung der Umfahrung Goritschach im Sinne der Planunterlagen des Amtes der Kärntner Landesregierung und unter der

Voraussetzung, dass die vorgenannten Zusicherungen der betroffenen Grundstückseigentümer sowie die 20%ige Mitfinanzierung der Gesamtkosten umgesetzt werden. Als Nachweis der Mitfinanzierung ist eine schriftliche Vereinbarung vorzulegen. Der Bauhofleiter wird beauftragt die Anbindung der Ortschaft Goritschach an das öffentliche Wasserversorgungsnetz auf seine Machbarkeit zu überprüfen.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9: Telekommunikation – Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen den Bescheid der RTR GmbH vom 07.11.2022, Zahl RDMB 2/21-32

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.12.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Marktgemeinde Poggersdorf erhebt Beschwerde gegen den Bescheid der RTR GmbH, 07.11.2022, Zahl RDMB 2/21-32 an das Bundesverwaltungsgericht mit folgendem Inhalt:

Hiermit erhebt die Marktgemeinde Poggersdorf innerhalb der vierwöchigen Frist, Beschwerde gegen den Bescheid der Rundfunk- und Telekom Regulierungs GmbH (RTR GmbH), Zahl RDMB 2/21-32, vom 07.11.2022.

Im Spruchteil des Bescheides RDMB 2/21-32 wird ein Mitbenützungsrecht der Leerrohre für die beantragten Streckenlängen zugunsten der A1 Telekom Austria AG angeordnet.

Es wird normiert, dass die RTR GmbH gemäß § 194 TKG 2021, BGBl 2021/190, sämtliche Aufgaben, die durch das Bundesgesetz und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen der Regulierungsbehörde übertragen sind, wahrzunehmen hat. Ebenso wird ausgeführt, dass gemäß § 78 Abs 4 TKG 2021 die Anordnung der RTR GmbH vertragsersetzende Wirkung hat.

Leider wurde dem Begehren der Marktgemeinde Poggersdorf bei der vertraglichen Ausgestaltung, weder die Verkürzung der Laufzeit noch die Indexierung bzw. dem Antrag auf einen Rohrabtausch mit der A1 der gleichen Dimensionierung und Länge über Leitungen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Poggersdorf Rechnung getragen. Wir halten daher fest, dass das Begehren der Marktgemeinde Poggersdorf vom 23.02.2022, Zahl 870/2021, als Beschwerdebegründung vollinhaltlich aufrecht ist.

Die Marktgemeinde Poggersdorf hält ausdrücklich fest, dass sie im Sinne eines fairen Marktwettbewerbes und aufgrund von Förderrichtlinien stets bereit ist, ihr FTTH-Leerrohrnetz im Rahmen eines „Open Access Net“ allen Providern zur Verfügung zu stellen. Dennoch sei festgehalten, dass mit einer Leerrohrüberlassung für einen Ausbau der Arus im Gemeindegebiet, keine vergleichbare Leistung im Sinne eines flächendeckenden FTTH-Ausbaus darstellt.

Auch mit der A1 wurden auch diesbezüglich Gespräche über die Verfügbarkeit unseres Glasfasernetzes besprochen und auch unser Wunsch geäußert, sie als Partner im Rahmen unseres 3 Layer Modells aufnehmen zu wollen. Die seitens der A1 vorgeschlagenen Vereinbarungen entsprechen nicht den marktüblichen Usancen. Auch der Betreiber (Layer 2)

unseres Netzes hat Gespräche mit der A1 geführt. Ein positiver Ausgang für die Zusammenarbeit ist nicht bekannt.

Des Weiteren sei erwähnt, dass im Jahre 2020 die Teilstrecken Leibsdorf und Pubersdorf (jene Teilstrecken welche Gegenstand des Verfahrens sind) im Rahmen der 3. Ausschreibung 2016 zum Leerrohrverrohrungsprogramm Breitband Austria 2020 seitens der Marktgemeinde Poggersdorf errichtet wurden. In den mit der A1 geführten Gesprächen wurde angeboten, die Kosten der Grabungsarbeiten bei einer weiteren Mitverlegung im Ausbaugbiet aufzuteilen. Eine Annahme dieses Angebotes seitens der A1 ist nicht erfolgt, weshalb die Marktgemeinde Poggersdorf die Grabungskosten zur Gänze auf eigene Rechnung getragen hat.

Festzuhalten ist, dass mit der Gesetzesnovellierung des TKGs im Jahr 2021 für die Überlassung der Rohre die A1 mit einem geringen Entschädigungsaufwand ein Leitungsrecht erhält, die in keiner Relation zu den Herstellungskosten stehen. Der Finanzierungsnachteil für die Marktgemeinde Poggersdorf als Errichter des Glasfasernetzes ist im Lichte der Wirtschaftskrise gesondert zu beurteilen.

Den voranstehenden Ausführungen ist zu entnehmen, dass die A1 nicht an einer Zusammenarbeit interessiert ist, sofern sie keinen wirtschaftlichen Vorteil ergibt. Unbestritten ist, dass der Bund im Rahmen seiner Breitbandinitiative und den damit verbundenen Förderungen, die Intention verfolgt, die Glasfasernetze auszubauen. Eine bessere Anbindung der Kunden an ein FTTH – Netz ist leider nicht bekannt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass in einem Ausbaugbiet, in welchem die Infrastruktur der Glasfaser bis ins Haus angeboten wird, die A1 aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht die Bereitstellung des FTTH-Netzes annimmt, jedoch ihr Kupfernetz mit zusätzlichen Fördergeldern verstärken möchte.

Um den wirtschaftlichen und finanzielle Nachteil für Marktgemeinde Poggersdorf zu kompensieren, der durch den alleinigen Ausbau der Teilstrecken Pubersdorf und Leibsdorf entstanden ist, wird ein neuerlicher Antrag auf einen Rohrabtausch mit der A1 der der gleichen Dimensionierung und Länge über Leitungen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Poggersdorf gestellt.

Die Abgeltung für das Mitbenutzungsrecht in Höhe von EUR 16.541,00 wurde gegenüber den Forderungen der Marktgemeinde Poggersdorf gekürzt und stellt eine Vergütung für den erstmaligen Eingriff dar und ist auf Grund der Preissteigerungen zu Indexieren. Ebenso ist der eine Überschreitung der Vertragslaufzeit von maximal 5 Jahren für die Marktgemeinde Poggersdorf nicht akzeptierbar, da zukünftig für den weiteren Glasfaserausbau Leerrohrkapazitäten benötigt werden, die noch in Planung stehen.

Abschließend darf festgehalten werden, dass die Marktgemeinde Poggersdorf eine schriftliche Eingangsbestätigung der Beschwerde begehrt.

Die Marktgemeinde Poggersdorf begehrt ebenso, dass der Beschwerde vom 06.12.2022 eine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10: Krebsenbach – Projekt „Hochwasserschutz am Krebsenbach“

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.12.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Zum Schutze der Gemeindebürger der Ortschaft „Kreuzergegend Ost“ wird die Marktgemeinde Poggersdorf beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12, Wasserwirtschaft, eine Detailplanung für die Variante 4 des Generellen Projektes zum „Hochwasserschutz am Krebsenbach“ in Auftrag geben.

2. Die BH-Klagenfurt wird ersucht die anhängigen wasserrechtlichen Verfahren der betroffenen Grundstückseigentümer entlang des Krebsenbaches bis zur Realisierung des generellen Projektes aussetzen.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11: Finanzwirtschaft – IKZ-Mittel – Bindungen 2022

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.12.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Gemeinsam mit der Marktgemeinde Brückl schafft die Marktgemeinde Poggersdorf einen ISEKI Rasentraktor an. Die Marktgemeinde Poggersdorf wendet hierfür EUR 10.000,00 auf, welche zur Gänze aus den IKZ-Mitteln finanziert werden.

Der verbleibende IKZ-Mittel-Rahmen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von EUR 30.000,00 wird, sofern kein anderes IKZ-Förderprojekt bis zum Ende des Jahres 2023 vorliegt, für den Hallenbadneubau der Landeshauptstadt Klagenfurt zweckgebunden.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 12: P-IG – Zuführung einer Gesellschaftereinlage

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.12.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Seitens der Marktgemeinde Poggersdorf wird als 100%-ige Gesellschafterin der P-IG Poggersdorfer Infrastruktur GmbH, FN 2306230 y, eine Gesellschaftereinlage in Höhe von EUR 50.000,00 zugeführt, welche zu Stärkung der Liquidität verwendet werden soll. Die Finanzierung erfolgt aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen Haushaltsjahr 2022.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 13: Dienstzulagenverordnung - Änderung

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.12.2022 vorberaten und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Die Dienstzulagenverordnung für die Vertragsbediensteten der Marktgemeinde

Poggersdorf wird nachfolgend zum Beschluss erhoben:

Verordnung.....“

Die Verordnung liegt der Niederschrift als Anlage „C“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 14: Berichte des Kontrollausschusses

Der Kontrollausschussobmann Herr GR Georg Weidlitsch, MSc berichtet, dass der Kontrollausschuss am 14.12.2022 getagt hat. Überprüft wurden die im Zeitraum vom 19.10.2022 bis zum 14.12.2022 durchgeführten Buchungen. Die Mitglieder des Kontrollausschusses überprüften die dazugehörigen Belege, Bankkontoauszüge und deren Bargeldbestand. Der Kassenistbestand wird mit EUR 463.131,02 festgestellt. Bei der Gebarungsprüfung wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Der Bericht des Kontrollausschusses wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Punkt 15: Feststellung des Stellenplanes für das Haushaltsjahr 2023

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.12.2022 vorbereitet und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 wird in der folgenden Form des Amtsentwurfes festgestellt und es wird folgende Verordnung Erlassen:

Verordnung.....“

Die Verordnung liegt der Niederschrift als Anlage „d“ bei.

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 16: Feststellung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2023

Dieser Gegenstand wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 20.12.2022 vorbereitet und liegt folgender **Beschlussantrag** vor, der Gemeinderat möge beschließen:

„1. Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 wird in der Form des vorliegenden Amtsentwurfes festgestellt und wird folgende Verordnung Erlassen:

Verordnung.....“

Die Verordnung liegt der Niederschrift als Anlage „E“ bei.

2. Für das Haushaltsjahr 2023 werden im Rahmen des Verwaltungszweiges des Wirtschaftshofes nachstehende Maschinenstundensätze zur Verrechnung zum Beschluss erhoben:

Rasenmähertraktor – Castelgarden	EUR 45,00/Stunde
Schlagbohrer – Hilti	EUR 14,00/Stunde
Motorflex – Hilti	EUR 15,00/Stunde
Erdbohrer – Stihl	EUR 27,00/Stunde
Kärcher – Hochdruckreiniger	EUR 8,00/Stunde
Stampfer – Amann	EUR 11,00/Stunde
Balkenmäher	EUR 5,00/Stunde
Schneefräse	EUR 84,00/Stunde
Stromaggregat	EUR 20,00/Stunde

3. Für das Haushaltsjahr 2023 wird der Stundensatz eines Bauhofmitarbeiters für den Verwaltungszweig des Wirtschaftshofes mit EUR 40,30/Stunde festgesetzt.“

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Marina Aineter eh.
Schriftführerin

Bgm. Arnold Marbek eh.
Der Vorsitzende:

GR Wolfgang Patterer eh.
Protokollunterfertiger

GR Martin Egger eh.
Protokollunterfertiger

Anlage „B“

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 21. Dezember 2022, Zahl: 408/612-4/2/2019, mit der die Straßenbenennungsverordnung der Marktgemeinde Poggersdorf, geändert wird

Gemäß § 3 Abs. 2 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020 in Verbindung mit § 41 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 in der Fassung LGBl. Nr. 77/2022, wird verordnet:

Die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf, mit der Straßenbenennungen festgelegt werden, Zahl: 754/612-4/2016, vom 22. November 2016, (Straßenbenennungsverordnung), zuletzt geändert mit Verordnung vom 29.03.20219, Zahl 408/612-4/2019, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 2 lit. a) wird Ziffer 37 folgend angefügt:

a) In der Ortschaft Leibsdorf:

37	Schöngasse	Beginn Grundstück Nr. 597/18, Weg Nr. 597/1, alle KG Leibsdorf 72135
----	------------	--

Anlage 1 zur Verordnung des Gemeinderates vom 22.11.2016, in der Fassung vom 21.12.2022, Zahl 408/612-4/2/2019

2. Im § 2 lit. b) werden Ziffer 38, 39, 40 und 41 folgend angefügt:

b) in der Ortschaft Poggersdorf

38	Rosenbergstraße	Beginn Ackergasse - Weg Nr. 973/25 Höhe Grundstück Nr. 973/27 und 973/26 - in Richtung Norden nach Süden, alle KG Pubersdorf
39	Peter Handke Straße	Beginn Rosenbergstraße – Weg Nr. 973/25 Höhe Gst 973/59 und 973/26 Richtung Westen; vom Gst 973/63 und 973/64 in Richtung Süden und vom Gst 973/70 Richtung Westen alle KG Pubersdorf 72156
40	Robert Musil Gasse	Beginn Steingasse – Weg Nr. 973/25 Höhe Gst 973/33 und 973/37 Richtung Westen alle KG Pubersdorf 72156
41	Gert Jonke Weg	Beginn Peter Handke Straße – Weg Nr. 973/25 Höhe Gst 973/77 Richtung Osten; vom Gst 973/40 in Richtung Süden alle KG Pubersdorf 72156

Anlage 2 zur Verordnung des Gemeinderates vom 22.11.2016, in der Fassung vom 21.12.2022, Zahl 408/612-4/2/2019

3. Im § 2 lit. c) werden Ziffer 23 und 24 folgend angefügt:

c) in der Ortschaft Pubersdorf

23	Petzenweg	Beginn Feldgasse - Weg Nr. 891/2 Höhe Grundstück Nr. 892/1 und 891/8 - alle KG Pubersdorf
24	Kiefernasse	Beginn Feldgasse – Weg Nr. 882/3 Höhe Gst 882/1 und 973/26 Richtung Süden, alle KG Pubersdorf

Anlage 3 zur Verordnung des Gemeinderates vom 22.11.2016, in der Fassung vom 21.12.2022, Zahl 408/612-4/2/2019

Anlage 4 zur Verordnung des Gemeinderates vom 22.11.2016, in der Fassung vom 21.12.2022, Zahl 408/612-4/2/2019

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung zur Freigabe im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Arnold Marbek

Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 21. Dezember 2022,
Zahl: 504/011-20/2022 mit der eine Dienstzulage für die Vertragsbediensteten der
Marktgemeinde Poggersdorf festgelegt wird
(Dienstzulagenverordnung)**

Gemäß § 41 Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz - K-GVVG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 93/2022, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, werden für nachstehende Gruppen von Gemeindevertragsbedienstete der Marktgemeinde Poggersdorf Dienstzulagen festgesetzt:

§ 1

Anwendungsbereich und Ausmaß

(1) Die den privatrechtlich Bediensteten der Marktgemeinde Poggersdorf für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zustehende Dienstzulage wird pauschaliert festgesetzt. Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten, sowie Art und Umfang der Pauschalierung sind in dieser Verordnung angeführt.

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf privatrechtliche Bedienstete der Marktgemeinde Poggersdorf, deren Tätigkeitsgebiet in nachstehenden Bereichen liegt.

- 1) Innenrevision
- 2) Verwaltung von Personalangelegenheiten
- 3) Gruppenführende und leitende Bedienstete mit mindestens zwei Mitarbeitern

§ 2

Bemessungsgrundlage

Die in der Verordnung angeführten Prozentsätze sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 3

Auszahlung

(1) Die sonderzahlungsfähigen Dienstzulagen werden mit dem Monatsbezug im Vorhinein ausbezahlt und sind pensions- und abfertigungswirksam.

(2) Der Anspruch auf Dienstzulagen wird durch einen Urlaub, währenddessen der/die Bedienstete den Anspruch auf Monatsbezüge behält oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der/die Bedienstete aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die Dienstzulage von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der/die Bedienstete den Dienst wieder antritt.

§ 4**Neubemessung**

Die Dienstzulage wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der Dienstzulage mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 5**Dienstzulage**

Für die unter § 1 Abs. 2 Z 1 u. 2 genannten Tätigkeiten wird eine Dienstzulage in der Höhe von 7 % gewährt. Für die unter § 1 Abs. 2 Z 3 genannten Tätigkeiten wird die Dienstzulage in der Höhe von 8% gewährt.

§ 6**Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.12.2018, Zahl 755/011-20/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Arnold Marbek

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 21. Dezember 2022, Zahl: 505/011-0/2022, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2023 beschlossen wird (Stellenplan 2023)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2022, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2022, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/2022, wird verordnet:

§ 1**Beschäftigungsobergrenze**

Für das Verwaltungsjahr 2023 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 310,00 Punkte.

§ 2**Stellenplan**

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2023 folgende Planstellen festgelegt:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP- Punkte
1	100,00	16	60	60,00
2	100,00	16	60	60,00
3	80,00	3	21	
4	100,00	10	42	42,00
5	100,00	10	42	42,00
6	52,50	5	27	14,18
7	100,00	7	33	33,00
8	100,00	10	42	
9	75,00	9	39	
10	100,00	7	33	
11	100,00	6	30	
12	75,00	6	30	

13	75,00	6	30	
14	75,00	6	30	
15	75,00	6	30	
16	75,00	6	30	
17	68,75	4	24	
18	62,50	3	21	
19	80,00	2	18	
20	62,50	2	18	
21	67,50	3	21	
22	80,00	11	45	
23	80,00	9	39	
24	87,50	9	39	
25	75,00	9	39	
26	25,00	9	39	
27	62,50	5	27	
28	62,50	5	27	
29	100,00	9	39	
30	100,00	6	30	
31	100,00	4	24	
32	100,00	6	30	
33	100,00	7	33	
34	100,00	7	33	
35	100,00	7	33	
			BRP-Summe	251,18

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3**Abweichungen im Verwaltungsjahr 2023**

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben erfolgen im Verwaltungsjahr 2023 folgende Abweichungen zu § 2 Abs.1:

1. Folgende seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung bewilligte Planstelle entfällt mit 01. Februar 2023:

Lfd. Nr.	Beschäftigungs- ausmaß in %	GKI.	Stellen- wert	BRP Punkte
1	100,00	16	60	60,00

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird ab dem 01.02.2023 eingehalten.

§ 4**Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.05.2022, Zahl 834/920-6/2/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Arnold Marbek

Verordnung
des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 21.12.2022
Zahl 503/902/1/2022 mit der der Voranschlag
für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR 7.497.400,00
Aufwendungen:	EUR 7.432.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR 64.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR 7.103.400,00
Auszahlungen:	EUR 6.803.000,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR 300.400,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.

b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

c) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 1.300.000,00

§ 5

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Arnold Marbek